

Schwerin, Mai 2018

MERKBLATT

zum Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“

Einleitung

Viele Zentren sind mit Funktionsverlusten, Gebäudeleerständen und rückläufigen Nutzungsintensitäten konfrontiert. Wichtige zentralörtliche Funktionen sind in den städtischen und gemeindlichen Zentren teilweise nicht mehr vorhanden. Diese zunehmenden Funktionsverluste sowie Leerstände haben vielfach deutliche Spuren in den Stadt- und Ortsteilzentren hinterlassen.

Mit dem 2008 eingeführten Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ soll die Innenentwicklung von Städten und Gemeinden gestärkt und die Vielfalt zentraler Versorgungsbereiche unterstützt werden.

Förderziel

Das Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ unterstützt die zentralörtlichen Gemeinden bei der Stärkung ihrer zentralen Versorgungsbereiche, die durch Funktionsverluste und Leerstand bedroht oder betroffen sind. Das Programm fördert die Sicherung und den Ausbau der Angebots- und Funktionsvielfalt in Innenstädten und Ortskernen, die Gestaltung der öffentlichen Räume, Initiativen für den Umgang mit Leerständen sowie Maßnahmen zur sozialen Stabilisierung. Dabei zielt das Programm auf Aktivierung von Kooperationen und privatem Engagement und eröffnet die Kombination von Baumaßnahmen mit Beteiligungs- und Mitwirkungsmaßnahmen. Mit dem Verfügungsfonds sollen private Finanzressourcen und zivilgesellschaftliches Engagement aktiviert werden.

Die Fördergrundlage sind die Verwaltungsvereinbarungen Städtebauförderung, die Städtebauförderrichtlinien M-V sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung M-V.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Grund-, Mittel- und Oberzentren des Landes M-V.
Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde.

Fördervoraussetzungen

Voraussetzung ist ein räumlich abgegrenztes Fördergebiet. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet, städtebaulicher Entwicklungsbereich, Erhaltungsgebiet, Maßnahmegebiet, Untersuchungsgebiet oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen. Die räumliche Abgrenzung ist mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V abzustimmen.

Weitere Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits

vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten, die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Zuwendungsgegenstand

Die Fördermittel können eingesetzt werden für Investitionen zur Profilierung und Standortaufwertung, insbesondere für

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie Erarbeitung (Fortschreibung) integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
- Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Quartiersverträgliche Mobilität),
- Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung),
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung,
- Quartiers- und Citymanagement,
- die Umsetzung von Grün- und Freiräumen sowie Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit sowie
- die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung) und Leistungen von Beauftragten.

Zuwendungsart und -höhe

Im Rahmen einer Anteilsfinanzierung beträgt die Höhe der Zuwendung $66 \frac{2}{3}$ Prozent der zuwendungsfähigen und durch den Förderrahmen bestimmten Kosten. Die Zuwendung setzt sich zu gleichen Teilen aus Bundes- und Landesmitteln zusammen. Neben den Bundes- und Landesmitteln ist die Erbringung eines Eigenanteils zu $33 \frac{1}{3}$ Prozent durch die Gemeinde erforderlich.